



Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte
an der Oberlausitz-Kliniken gGmbH
(5. ÄnderungsTV-Ä OLK)

vom 26. Februar 2020

Zwischen

der **Oberlausitz-Kliniken gGmbH**,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Am Stadtwall 3, 02625 Bautzen

einerseits

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**,
vertreten durch die 1. Vorsitzende,
Werdauer Str. 1-3, 01069 Dresden

andererseits

wird zur Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an der Oberlausitz-Kliniken gGmbH vom 11.12.2006 in der Fassung des 4. ÄnderungsTV-Ä OLK vom 8. Februar 2017 folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen des TV-Ä OLK

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an der Oberlausitz-Kliniken gGmbH (TV-Ä OLK) vom 11. Dezember 2006 in der Fassung des 4. ÄnderungsTV-Ä OLK vom 8. Februar 2017 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TV-Ä OLK

Der TV-Ä OLK wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„und Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

2. In § 5 Absatz 2 wird ein neuer Satz 5 angefügt wie folgt:

„Die Überlassungshöchstdauer gemäß § 1 Absatz 1b AÜG wird auf 36 Monate erweitert.“

3. § 7 Absatz 7 erhält mit Wirkung ab dem 1. Juli 2020 folgende Fassung:

„Ein Instrument zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine Planbarkeit der Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber. Daher muss der Dienstplan spätestens bis zum letzten Tag des Vormonats im Entwurf erstellt sein.“

4. § 10 wird mit Wirkung ab dem 1. Juli 2020 wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„2 Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als eine Stunde dauert. 3 Die maximale Obergrenze für die werktägliche Arbeitszeit von 24 Stunden wird hiervon nicht berührt.“

In § 10 werden neue Absätze angefügt. Diese erhalten folgende Fassung:

„(9) Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß den vorstehenden Absätzen hat die Ärztin/der Arzt an mindestens 24 Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) innerhalb eines Jahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) ist nur zu erbringen, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Auf Antrag der Ärztin/des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des folgenden Halbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Halbjahr ist nicht möglich. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen.

Protokollerklärung zu Absatz 9:

Der Ausgleichszeitraum beginnt am 1. April eines Jahres. Die Ermittlung der freien Wochenenden erfolgt in Anwendung folgender Formel:

$$\text{Anzahl der freien Wochenenden} = 24 * \frac{(52 - \text{Anzahl der Wochenenden mit Abwesenheit})}{52}$$

(10) Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß den vorstehenden Absätzen hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Jahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu sechs Bereitschaftsdienste zu leisten. Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Bei Überschreitung der höchstmöglichen Anzahl der Dienste im Ausgleichszeitraum wird für jeweils sechs weitere Dienste jeweils ein Tag Zusatzurlaub gewährt. Der Zusatzurlaub wird im nachfolgenden Ausgleichszeitraum erteilt.

Protokollerklärungen zu Absatz 10:

1. Bei der Ermittlung der Dienstbelastung wird ein Bereitschaftsdienst ab sechs Stunden bis zu einer Dauer von 12 Stunden als 1/2 Bereitschaftsdienst und darüber hinaus als 1/1 Bereitschaftsdienst bewertet.

2. Der Ausgleichszeitraum beginnt am 1. April eines Jahres. Die Ermittlung der Zahl der zulässigen Dienste erfolgt in Anwendung folgender Formel:

$$\text{Anzahl der zu leistenden Dienste} = 72 * \frac{\text{(Tage im Ausgleichszeitraum - Abwesenheitstage infolge Urlaubs, Krankheit und gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen)}}{\text{Tage im Ausgleichszeitraum}}$$

3. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass über die Folgen der Umsetzung dieser Regelung Gespräche aufgenommen werden, wenn z.B. Großschadensereignisse eintreten und eine der Vertragsparteien dies wünscht.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

<i>Stufe</i>	<i>Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes</i>	<i>Bewertung als Arbeitszeit</i>
I	<i>bis zu 25 Prozent</i>	<i>60 v.H.</i>
II	<i>mehr als 25 bis 40 Prozent</i>	<i>75 v.H.</i>
III	<i>mehr als 40 bis 49 Prozent</i>	<i>90 v.H.</i>

Gültig ab dem 1. Januar 2021:

<i>Stufe</i>	<i>Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes</i>	<i>Bewertung als Arbeitszeit</i>
I	<i>bis zu 25 Prozent</i>	<i>65 v.H.</i>
II	<i>mehr als 25 bis 40 Prozent</i>	<i>80 v.H.</i>
III	<i>mehr als 40 bis 49 Prozent</i>	<i>95 v.H.</i>

Gültig ab dem 1. Januar 2022:

<i>Stufe</i>	<i>Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes</i>	<i>Bewertung als Arbeitszeit</i>
I	<i>bis zu 25 Prozent</i>	<i>70 v.H.</i>
II	<i>mehr als 25 bis 40 Prozent</i>	<i>85 v.H.</i>
III	<i>mehr als 40 bis 49 Prozent</i>	<i>100 v.H.</i>

Absatz 2 erhält mit Wirkung ab dem 1. Mai 2020 folgende Fassung:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt in Euro je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	29,66 €	29,66 €	30,77 €	30,77 €	31,90 €	31,90 €
II	35,26 €	35,26 €	36,38 €	36,38 €	37,52 €	37,52 €
III	38,07 €	38,07 €	39,19 €			
IV	41,42 €	41,42 €				

In Absatz 4 wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 „15 v.H.“ durch „20 v.H.“ ersetzt.

6. In § 14 wird eine Protokollerklärung mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Der Arbeitgeber beabsichtigt, die elektronische Zeiterfassung in weiteren Kliniken einzuführen.“

7. Die Anlage A zu § 18 erhält die Fassung wie aus Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersichtlich. Die Tabellen der Anlage werden dem TV-Ä OLK als neue Anlage A zu § 18 angefügt.

8. In § 19 Absatz 1 Buchstabe a) wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 folgendes angefügt:

„Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit,“

9. In § 20 Absatz 4 wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 folgender Satz 2 aufgenommen:

„Bei einer Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe II Stufe 6 in die Entgeltgruppe III Stufe 1 erhält die Ärztin/der Arzt neben dem sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Tabellenentgelt eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz des Tabellenentgelts der EG III Stufe 1 zu seinem bis zur Höhergruppierung in EG II Stufe 6 erzielten Entgelt. Die Besitzstandszulage wird bei Entgelterhöhungen nach Höhergruppierung im Umfang des jeweiligen Erhöhungsbetrages abgeschmolzen. Verringert sich die wöchentliche Arbeitszeit der Ärztin/ des Arztes, verringert sich die Besitzstandszulage im entsprechenden Verhältnis.“

10. In § 26 wird mit Wirkung ab dem 1. Juli 2020 folgende Niederschriftserklärung angefügt:

„Niederschriftserklärung:

Der Arbeitgeber wird Bewerbern ein Merkblatt über die Ausgestaltung der betrieblichen Altersvorsorge übergeben.“

11. In § 40 TV-Ä OLK wird „30. April 2019“ durch „31. Dezember 2021“ ersetzt.

12. Dem Tarifvertrag wird eine neue Anlage „Erklärung zu § 4a TVG“ angefügt. Diese Anlage erhält die Fassung wie aus der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag ersichtlich.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Dipl.-Med. Sabine Ermer
Marburger Bund Sachsen

Reiner E. Rogowski
Oberlausitz-Kliniken gGmbH

Anlage 1

Tabellenentgelte						
vom 1. Mai 2019 bis zum 31. Dezember 2019 (+ 2,5 v.H.)						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	
EG I	€ 4.473,00	€ 4.726,53	€ 4.907,62	€ 5.221,51	€ 5.595,77	
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	€ 5.903,62	€ 6.398,61	€ 6.833,24	€ 7.086,78	€ 7.334,25	€ 7.581,74
EG III	€ 7.394,63	€ 7.829,25	AT			
EG IV	€ 8.698,48	AT				

Tabellenentgelte						
vom 1. Januar 2020 bis zum 30. April 2020						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	€ 4.473,00	€ 4.726,53	€ 4.907,62	€ 5.221,51	€ 5.595,77	€ 5.749,98
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	€ 5.903,62	€ 6.398,61	€ 6.833,24	€ 7.086,78	€ 7.334,25	€ 7.581,74
EG III	€ 7.394,63	€ 7.829,25	AT			
EG IV	€ 8.698,48	AT				

Tabellenentgelte						
vom 1. Mai 2020 bis zum 30. April 2021 (+ 2,0 v.H.)						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	€ 4.562,46	€ 4.821,06	€ 5.005,77	€ 5.325,94	€ 5.707,69	€ 5.864,98
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	€ 6.021,69	€ 6.526,59	€ 6.969,91	€ 7.228,51	€ 7.480,94	€ 7.733,38
EG III	€ 7.542,52	€ 7.985,83	AT			
EG IV	€ 8.872,45	AT				

Tabellenentgelte						
ab dem 1. Mai 2021 (+ 2,0 v.H.)						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	€ 4.653,71	€ 4.917,48	€ 5.105,89	€ 5.432,46	€ 5.821,84	€ 5.982,28
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	€ 6.142,13	€ 6.657,12	€ 7.109,31	€ 7.373,08	€ 7.630,56	€ 7.888,04
EG III	€ 7.693,37	€ 8.145,55	AT			
EG IV	€ 9.049,90	AT				

Anlage 2

Erklärung zu § 4a TVG

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren in Bezug auf sämtliche zwischen ihnen abgeschlossenen und abzuschließenden Tarifverträge Folgendes:

Die Gewerkschaft ver.di hat das Recht, für ihre Mitglieder von den Bestimmungen des TV-Ärzte Oberlausitz-Kliniken gGmbH abweichende tarifliche Regelungen zu treffen. Dies gilt für alle Regelungsbereiche dieses Tarifvertrages sowie die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträgen.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 11. Juli 2017, 1 BvR 1571/15 und andere, Rn. 178, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG (Verdrängung der Tarifverträge des Marburger Bundes bzw. von ver.di) nicht eintreten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen.

Die Oberlausitz-Kliniken gGmbH strebt an, dass in Tarifverträgen mit ver.di wirkungsgleiche korrespondierende Vereinbarungen getroffen werden und informiert den Marburger Bund Sachsen hierüber.

Diese Regelung tritt in Kraft, wenn die Oberlausitz-Kliniken gGmbH mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen hat. Sie kann gesondert unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2025.